

Posteingang: 76
Datum: 13.04.11



Der Generalsekretär

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Frau Doreen Klamann-Senz
Postfach 110229
19002 Schwerin

Schwerin, 28. März 2011

Sehr geehrte Frau Klamann-Senz,

vielen Dank für die Möglichkeit, Ihnen unsere Positionen zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zukommen zu lassen. Das Wahlprogramm der CDU für die Landtags-, Landrats- und Kreistagswahlen am 4. September 2011 wird in der CDU diskutiert und soll Ende Mai auf einem Landesparteitag beschlossen werden.

Auf Ihre Fragen gehe ich wie folgt ein:

Zuwanderung

Mit den Mitarbeitern des Innenministeriums, welche sich mit Ausländer-, Asyl- und Spätaussiedlerrecht, Sozialleistungen für Ausländer und Statistiken im Ausländerbereich befassen, aber auch mit Anfragen aus dem Petitionsausschuss des Landtages und des Bürgerbeauftragten des Landes und dem Sozialministerium, welches für die Integrationsfragen zuständig ist, hier insbesondere die Zusammenarbeit mit den kommunalen Ausländerbeauftragten, ist die Landesregierung sehr gut aufgestellt.

Die Bestellung eines Integrationsbeauftragten liegt in der Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften. Ob und in welcher Form sich Landkreise und kreisfreie Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden, einen Integrationsbeauftragten zu berufen, obliegt diesen selbst.

Integration

Als Erstes sprechen Sie sich für die Unterbringung in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften aus. Dem stehen bundesgesetzliche Vorschriften, wie § 47 AsylVfG (verpflichtet die Asylbewerber bis zu drei Monate in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen) und § 53 AsylVfG (nach drei Monaten sollen Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden) aus.

Die gegenwärtige Praxis der Erstaufnahme und Unterbringung hat sich bewährt, an ihr halten wir fest.

Abgesehen davon, dass von § 53 AsylVfG nach Ermessen im Einzelfall schon heute abgewichen wird, z.B. bei medizinischen Fällen, stehen auch aus unserer Sicht andere Hemmnisse

dieser Forderung entgegen. Die Mehrheit der Asylbewerber ist der deutschen Sprache nicht mächtig und hat Defizite hinsichtlich allgemeiner Regeln des Zusammenlebens. Das eigenverantwortliche Wohnen ab dem ersten Tag des Aufenthaltes begegnet - auch nach den Erfahrungen in den letzten 20 Jahren - erheblichen Bedenken. Viele Asylbewerber zeigen Verhaltensauffälligkeiten (mangelnde Konfliktfähigkeit, niedrige Toleranzgrenze, „Elenbogenmentalität“) und Defizite in den sozialen Kompetenzen (Verhalten gegenüber Mitmenschen, insbesondere Frauen und Kindern). Die Ursachen liegen zum Teil in der langanhaltenden Flucht, können aber auch kulturkreisbedingt sein. Durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die damit einhergehende Betreuung werden soziale Kompetenzen erworben, die für das später ggf. mögliche selbständige Wohnen von erheblicher Bedeutung sind.

Außerdem fordern Sie die Schließung der Landesgemeinschaftsunterkunft und die Verlegung der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Stadt.

Die Forderung fußt auf der seit Jahren bestehenden Kampagne Ihrer Organisation, sog. „Dschungelheime“ abzuschaffen. Mit der Forderung wird auch für die EAE in Nostorf/Horst in der Einöde der Eindruck erweckt, die Einrichtung befinde sich fernab jeder Zivilisation; in der Einöde. Wenn diese Aussage so richtig wäre, müsste man auch feststellen, dass die Menschen, die in den umliegenden Dörfern wohnen, fernab der Zivilisation, also „im Dschungel“ leben. Darüber hinaus müsste man 27,3 Prozent der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns, die im ländlichen Raum in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern lebt (Quelle: Statistisches Jahrbuch 2010), den gleichen Befund bescheinigen. Wir verwahren uns dagegen, das Leben außerhalb der Städte als Leben „im Dschungel“ zu diskreditieren.

Der Versuch, einen Zustand der Isolation mit dem Hinweis darauf herbeizukonstruieren, dass den Flüchtlingen nur in einer Stadt Zugang zu Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Vereinen und anderen Angeboten zur Verfügung stünden, geht fehl. Von Horst aus ist es ohne große Mühe möglich, Rechtsanwaltsbüros in Boizenburg, Lauenburg, Hagenow, Schwerin oder Hamburg zu erreichen. Selbstverständlich wird in jedem Fall eines vereinbarten Rechtsanwaltsbesuchs eine Verlassenserlaubnis erteilt; im Informationszentrum der Aufnahmeeinrichtung liegt eine Liste von Rechtsanwälten der Region aus.

Falsch ist ferner die Annahme, in Horst hätten die Flüchtlinge keinen Zugang zu Beratungsstellen. Zum einen sind die Malteser Werke GmbH mit ihren mittlerweile 27 Mitarbeitern 24 Stunden am Tag an 365 Tagen im Jahr für die Flüchtlinge ansprechbar. Darüber hinaus unterhält der Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern bei der Aufnahmeeinrichtung ein eigenes Büro, in welchem sechs Tage im Monat eine „verfahrensunabhängige Erstberatung“ durchgeführt wird.

Inwieweit darüber hinaus Flüchtlingen, die nur wenige Monate in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben, Zugang zu weiteren Angeboten und Vereinen gewährt werden muss, bleibt unklar. Im Mittelpunkt dieses Zeitraums steht jedenfalls nicht die Integration in die deutsche Gesellschaft oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sondern in erster Linie die Durchführung des Asylverfahrens.

Die Verlegung in eine Stadt wäre im Übrigen genau das Gegenteil dessen, was parteiübergreifend politischer Konsens nach den Ereignissen in Rostock-Lichtenhagen war. Nach den dortigen ausländerfeindlichen Übergriffen im Sommer 1992 wurde auf politischer Ebene

die Entscheidung getroffen, die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge niemals wieder in dicht bewohnten Gebieten anzusiedeln.

Nach Anerkennung als Flüchtlinge stehen den betroffenen Menschen selbstverständlich Deutschkurse zur Verfügung. Zusätzlich kann jeder auch die üblichen Angebote der Volkshochschulen nutzen.

Beratungsstellen

Die Rechtsberatung in der Gemeinschaftsunterkunft und der Erstaufnahmeeinrichtung in Nostorf/Horst wird durch vier Institutionen abgesichert. Dies hat sich bewährt.

Ihre Forderung, Beratungsstellen sollen für Flüchtlinge, die in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen leben, vorgehalten werden und insbesondere in der EAE soll eine unabhängige Asylverfahrensberatung stattfinden, in der sich Flüchtlinge vor der ersten Anhörung informieren, können ist bereits in der Praxis umgesetzt. In der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst betreibt Ihre eigene Organisation eine unabhängige Beratungsstelle. Hierfür ist auf der Liegenschaft eigens ein Büro mit separatem Eingang außerhalb der EAE eingerichtet worden, in dem Mitarbeiter des Flüchtlingsrates regelmäßig Sprechzeiten anbieten. Abgesehen davon wird allen Asylbewerbern vor Beginn des Antragsverfahrens ein Video des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gezeigt, das in zehn Sprachen über das Asylverfahren unterrichtet. Des Weiteren sind Aushänge mit Rechtsanwälten der Region angebracht, bei denen sich die Asylbewerber rechtliche Unterstützung holen können, sofern sie nicht bereits anwaltlich vertreten sind.

Residenzpflicht

Ihre Aufforderung, die Residenzpflicht für Asylbewerber auf das ganze Bundesland ausweiten, wird durch uns nicht mitgetragen.

Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegen der sog. Residenzpflicht; diese beschränkt den Aufenthalt auf den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde. Einzelne Verlassenserlaubnisse können aber erteilt werden. Mit diesen Regelungen zur Aufenthaltsbeschränkung hat der Gesetzgeber auf das Ansteigen der Zahl der Asylsuchenden reagiert und dieser Beschränkung der Aufenthaltsgestaltung besondere sicherheits- und ordnungspolitische, aber auch sozial- und arbeitsmarktpolitische Bedeutung beigemessen.

Derzeit befindet sich eine Landesverordnung zur Änderung der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung in der Kabinettsbefassung, welche die Fragen der Residenzpflicht regelt. Danach ist vorgesehen, das Land in drei großzügige Verlassensbereiche für Asylbewerber aufzuteilen. Die Verlassensbereiche sollen jeweils zwei der neuen Großkreise einschließlich größerer Städte umfassen. Die gewählte Neueinteilung ermöglicht den Zugang zu mindestens einem Oberzentrum des Landes, gewährleistet den Zugang zu den Angeboten des gesellschaftlichen Lebens, der Kultur und Freizeit sowie der Religionsausübung und stellt somit eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation dar. Eine gänzliche Aufhebung der Residenzpflicht ist nicht geplant, da die räumliche Beschränkung in erster Linie der Beschleunigung des Asylverfahrens (jederzeitige Erreichbarkeit) dient. Asylbewerber haben bereits jetzt die Möglichkeit, mit Einzelerlaubnissen den Bereich der Ausländerbehörde zu verlassen.

Eine generelle Abschaffung der Residenzpflicht kann aus unserer Sicht nicht erwogen werden. Für eine Beibehaltung von Aufenthaltsbeschränkungen spricht, dass diese die Mitwirkung des Ausländers an seiner Ausreise sichern helfen und dazu beitragen, die Ausreise-

pflicht vorzubereiten und umsetzen zu können. Bei Ausländern, die ein Aufenthaltsrecht erhalten können, z. B. anerkannte Flüchtlinge, soll mit der Gewährung von Freizügigkeit die Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gefördert und die Integration ermöglicht werden.

Kommunikation

Grundsätzlich verhält es sich so, dass asylverfahrensrechtliche Dokumente in einer Sprache abgefasst sind, die der Asylbewerber üblicherweise verstehen kann. Sofern im Einzelfall zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht der Einsatz eines Dolmetschers erforderlich ist, werden die Kosten dafür erstattet. Bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – etwa bei medizinischen Behandlungen - ist der Einsatz von Dolmetschern grundsätzlich möglich, Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Sprachmittlern werden - wenn diese zwingend erforderlich sind - erstattet. Häufig ist es in der Praxis aber so, dass durch Familienangehörige oder Bekannte, die der deutschen Sprache mächtig sind, Übersetzungen problemlos und unentgeltlich vorgenommen werden. Eine Notwendigkeit, diese praxistauglichen Regelungen zu modifizieren, sehen wir nicht.

Schutzbedürftige Personen

Ihren Anregungen können wir nicht folgen, insofern besteht auch für allgemeine Empfehlungen kein Bedarf.

Es gibt bereits seit elf Jahren das mit Mitteln des BAMF geförderte „Psychosoziale Zentrum für Migranten in Vorpommern“ e.V. (PSZ). Es ist anerkannter Partner zahlreicher Vereine, Institutionen, Ämter und Behörden. Das PSZ ist eine spezialisierte psychosoziale Beratungsstelle für Migranten (Asylbewerber, Flüchtlinge, ausländische Studenten und Arbeitnehmer sowie ausländische Ehepartner von Aussiedlern). Das PSZ vertritt das Diakonische Werk – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V., im Fachausschuss Migration und in der Härtefallkommission des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern. Es hat den Vorsitz im „Netzwerk Migration Vorpommern“.

Die hiesigen Gesundheitsämter sind unter Beachtung der Rechtsprechung in der Lage, die Beurteilung bzw. Feststellung der Reisefähigkeit vorzunehmen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden den Amtsvormündern der Jugendämter als Arbeitsmaterial bereits am 11.07.1996 zur weiteren Verwendung übergeben. Im Pkt. II - Jugendhilfemaßnahmen - wird in den Allgemeinen Hinweisen das Clearingverfahren im Jugendamt geregelt. Die Forderung, privaten Vormündern vor den Amtsvormündern den Vorrang zu geben, wird auch in der Praxis von Jugendämtern befürwortet und unterstützt. Ist ein Angehöriger vorhanden, bereit und in der Lage, die Vormundschaft für den unbegleiteten Flüchtling zu übernehmen, wird ihm der Verzug gegeben. Auf Grund der sehr geringen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern (2010: 13 Fälle) ist die Vorhaltung einer landesweit tätigen Clearingstelle - wie sie andere Bundesländer unterhalten - nicht notwendig.

Bildung ist ein hohes Gut. In Mecklenburg-Vorpommern besteht nach dem Schulgesetz §§ 41 ff Schulpflicht bis längstens zum 18 Lebensjahr. Dies gilt auch für UMF.

Abschiebehäftlinge

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bützow besteht für Abschiebehäftlinge die Möglichkeit, Rechtsberatung bzw. Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten auf eigene Kosten von externen Stellen in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen stehen den Abschiebungsgefangenen die Stationsbediensteten, der zuständige Vollzugsabteilungsleiter sowie der Anstaltsseelsorger als Ansprechpartner für ihre Anliegen und Probleme zur Verfügung.

In Mecklenburg-Vorpommern befinden sich im Durchschnitt zehn männliche Personen in der JVA Bützow in Abschiebehaft. Weibliche Abschiebungsgefangene werden aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung in der Abschiebehafteinrichtung Brandenburgs in Eisenhüttenstadt untergebracht. Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen und des Vorhandenseins der entsprechenden Infrastruktur ist eine kostengünstige Unterbringung in einer gesonderten Einrichtung nur für Abschiebehäftlinge nicht zu realisieren bzw. zu begründen.

Die Abschiebehaft wird als geeignetes Mittel zur Sicherung der Durchsetzung der gesetzlich normierten Ausreisepflicht angesehen. Änderungen an der gegenwärtigen Praxis beabsichtigen wir nicht.

Ich wünsche dem Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e. V. eine erfolgreiche Arbeit.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vincent Kokert', written in a cursive style.

Vincent Kokert